

Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz besitzen.

§4

Staatlicher Qualifikationsnachweis

(1) Der staatliche Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird aufgabenspezifisch für Leiter, leitende Mitarbeiter, verantwortliche Mitarbeiter, Strahlenschutzbeauftragte, Strahlenschutzärzte und Kontrollbeauftragte für nukleare Sicherheit, Kernmaterial und physischen Schutz erteilt. Er kann auf bestimmte Anwendungsgebiete der Atomenergie beschränkt werden. Staatliche Qualifikationsnachweise können auch für andere Personengruppen mit Verantwortung für Atomsicherheit und Strahlenschutz ausgestellt werden.

(2) Der staatliche Qualifikationsnachweis gilt nur für die eingetragene Funktion und das eingetragene Anwendungsgebiet.

(3) Die Einsetzung oder Ablösung von der Funktion als verantwortlicher Mitarbeiter oder Kontrollbeauftragter wird durch den Betrieb, der die Einsetzung oder Ablösung veranlaßt, in den staatlichen Qualifikationsnachweis eingetragen. Bei Strahlenschutzärzten wird diese Eintragung durch die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes vorgenommen.

§5

Zuerkennung des staatlichen Qualifikationsnachweises und Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer

(1) Die Zuerkennung des staatlichen Qualifikationsnachweises erfolgt grundsätzlich nach erfolgreicher Teilnahme an Grundlehrgängen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreicher Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen wird die erworbene Qualifikation bestätigt und die Gültigkeit von befristeten staatlichen Qualifikationsnachweisen verlängert. Grund- und Weiterbildungslehrgänge werden bei Erfordernis getrennt nach Anwendungsgebieten durchgeführt. Bei Bewährung durch eine langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes kann auf Antrag des Leiters des Betriebes die Teilnahme an Grundlehrgängen entfallen.

(2) Form, Inhalt, Dauer und Zeitfolge der Lehrgänge sowie die Art der Prüfung werden vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt. Für die Lehrgänge werden entsprechend den Rechtsvorschriften Gebühren erhoben.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die Anmeldung und Delegation zu Grundlehrgängen vorzunehmen. Für Strahlenschutzärzte erfolgt die Anmeldung durch die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes und die Delegation durch die Kreisärzte. Die Anmeldung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der erforderliche staatliche Qualifikationsnachweis bei der Übernahme der Funktion vorliegt. Für die Anmeldung sind vorgegebene Formulare zu verwenden oder folgende Angaben mitzuteilen: Name, Personenkennzahl, Qualifikation, Betriebsanschrift, erforderlicher Geltungsbereich des staatlichen Qualifikationsnachweises, Terminvorschlag.

(4) Zu Weiterbildungslehrgängen wird durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf geordnet. Eine Anmeldung zu Weiterbildungslehrgängen ist durch den zuständigen Leiter des Betriebes möglich. Der Besitz eines gültigen staatlichen Qualifikationsnachweises entbindet nicht von der Pflicht zur Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so sind die Gründe unverzüglich durch den Leiter des Betriebes mitzuteilen.

§6

Postgraduales Studium

Für Werk tätige mit besonderer Verantwortung für die Durchsetzung und Kontrolle von Atomsicherheit und Strah-

lenschutz führt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz das postgraduale Studium „Atomsicherheit und Strahlenschutz“ in Form eines Fernstudiums durch. Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 27. Januar 1975 über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes (GBl. I Nr. 10 S. 194),
2. Richtlinie vom 28. Juni 1976 über die Zeitfolge von Wiederholungslehrgängen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 6/76),
3. Richtlinie vom 28. Juni 1976 zum Leistungsnachweis bei Weiterbildungsmaßnahmen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sowie bei innerbetrieblichen Schulungen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, Nr. 7/76).

Berlin, den 3. September 1987

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. habil. Dr. h. c. S i t z l a c k
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter:
 - 1.1. Die verantwortlichen Mitarbeiter für Atomsicherheit und Strahlenschutz müssen grundsätzlich ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung nachweisen.
 - 1.2. Verantwortliche Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen, in denen strahlenmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden, müssen als Zusatzqualifikation die staatliche Anerkennung als Facharzt oder Fachzahnarzt (bei stomatologischen Einrichtungen) besitzen. Verantwortliche Mitarbeiter in strahlentherapeutischen Einrichtungen müssen Facharzt für Radiologie sein.
 - 1.3. Verantwortliche Mitarbeiter beim Einsatz von Strahleneinrichtungen in der industriellen Radiometrie müssen mindestens einen einschlägigen Meisterabschluß besitzen. Die Zusatzqualifikation kann entfallen.
 - 1.4. Weitere Festlegungen zur Zusatzqualifikation siehe 6.1., 6.2. und 6.3.
2. Anforderungen an die Qualifikation der Kontrollbeauftragten:
 - 2.1. Die Kontrollbeauftragten müssen grundsätzlich ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung nachweisen. Über Festlegungen zur Zusatzqualifikation siehe 6.1., 6.2. und 6.3.
 - 2.2. Strahlenschutzbeauftragte beim Einsatz von Strahleneinrichtungen in der industriellen Radiometrie und Kontrollbeauftragte für Kernmaterial und physischen Schutz beim